

Nichtamtliche Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Tierärztlichen Prüfungen (Zusammenfassung der Fassung 75/2007 sowie die zweite und dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung 2010 und 2012)

Präambel

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 16. Oktober 2007 die nachfolgende Ergänzende Prüfungsordnung (EPO) für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung erlassen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt in Ergänzung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) Prüfungsformen, Anforderungen und Verfahren für Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen in der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung im Rahmen der tierärztlichen Ausbildung an der Freien Universität Berlin.

§ 2 Verfahrensregelungen

Zu Beginn einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung haben sich die Prüflinge durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

§ 3 Form der Prüfung

(1) Vorgesehen sind Prüfungen, die schriftlich, mündlich, als Multiple-Choice-Prüfung oder in einer Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt werden. Prüfungen gemäß Satz 1 können praktische Prüfungsanteile mit einbeziehen.

(2) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen.

(3) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer oder durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Sie beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Prüfungsdauer beträgt nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten. § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 3 TAppV bleiben unberührt.

(4) Die in den einzelnen Prüfungsfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und der jeweilige Prüfungszeitpunkt sind der Anlage zu entnehmen.

§ 4 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Multiple-Choice-Prüfungen müssen auf die Prüfungsziele gemäß § 13 Abs. 1 TAppV abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(2) Prüfungsaufgaben für Multiple-Choice-Prüfungen sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(3) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Prüfung unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die

Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Multiple-Choice-Verfahren zu erbringen ist, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(4) Eine im Multiple-Choice-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs durchschnittlich erzielte Punktzahl unterschreitet. Hat die Studentin oder der Student die gemäß Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note „sehr gut“ (1), wenn sie oder er mindestens 75 Prozent, „gut“ (2), wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, „befriedigend“ (3), wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, „ausreichend“ (4), wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 14 TAppV.

§ 5 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis einer mündlichen Prüfung ist den Studierenden jeweils unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mündlich mitzuteilen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen erfolgt innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung und wird den Studierenden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch den Prüfer auf elektronischem Wege mitgeteilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Es gilt § 68 Abs. 4 TAppV mit der Maßgabe, dass in den Fällen der Geltung der TAppV vom 27. Juli 2006 auch die vorliegende Ordnung anzuwenden ist.

Anlage (zu § 3 Abs. 4)

Bezeichnung der Prüfung	Zeitpunkt der Prüfung	Art der Prüfung
A. Tierärztliche Vorprüfung		
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	Vorlesungsfreie Zeit des 2. Semesters	Mündliche Prüfung
Chemie	Vorlesungsfreie Zeit des 2. Semesters	Mündliche Prüfung
Physik einschl. Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	Vorlesungsfreie Zeit des 2. Semesters	Mündliche Prüfung
Zoologie	Vorlesungsfreie Zeit des 2. Semesters	Mündliche Prüfung
Anatomie	Vorlesungsfreie Zeit des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Biochemie	Vorlesungsfreie Zeit des 3. Semesters	Mündliche Prüfung
Histologie und Embryologie	Vorlesungsfreie Zeit des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Physiologie	Vorlesungsfreie Zeit des 4. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung	Vorlesungsfreie Zeit des 3. Semesters	Klausur (90 Minuten)
B. Tierärztliche Prüfung		
Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie	Vorlesungsfreie Zeit des 8. Semesters	Drei Teilprüfungen: 1. Allgemeine Pathologie: Mündliche Prüfung (Gewichtung 25 Prozent); 2. Spezielle Pathologie: Mündliche Prüfung (Gewichtung 35 Prozent); 3. Histopathologie: Mündliche Prüfung (Gewichtung 20 Prozent)
	6. Studienjahr	Prüfung bestehend aus einem mündlichen Prüfungsteil mit praktischen Elementen und Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Gewichtung 20 Prozent)
Arznei- und Betäubungsmittelrecht	Vorlesungsfreie Zeit des 7. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Bakteriologie und Mykologie	5. und 6. Semester	Studienbegleitende Multiple-Choice-Klausur und studienbegleitende mündliche Leistungskontrolle mit praktischen Anteilen (jeweils 90 Minuten, Gewichtung 40 und 20 Prozent)
	Vorlesungsfreie Zeit des 7. Semesters	Mündliche Prüfung (Gewichtung 40 Prozent)
Chirurgie und Anästhesiologie	6. Studienjahr	Mündliche Prüfung
Fleischhygiene	8. Semester	Studienbegleitende Multiple-Choice-Klausur; 90 Minuten, Gewichtung 40 Prozent)
	6. Studienjahr	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen (Gewichtung 60 Prozent)
Geflügelkrankheiten	6. Studienjahr	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	6. Studienjahr	Mündliche Prüfung
Innere Medizin	6. Studienjahr	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen

Klinische Propädeutik		Vorlesungsfreie Zeit des 5. Semesters	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Lebensmittelkunde	einschließlich	6. Studienjahr	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Lebensmittelhygiene			Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Milchkunde		6. Studienjahr	Mündliche Prüfung
Parasitologie		Vorlesungsfreie Zeit des 6. Semesters	Mündliche Prüfung
Pharmakologie und Toxikologie		Vorlesungsfreie Zeit des 6. Semesters	Mündliche Prüfung
Reproduktionsmedizin		6. Studienjahr	Mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen
Tierernährung		Vorlesungsfreie Zeit des 5. Semesters	Mündliche Prüfung
Tierhaltung und Tierhygiene		Vorlesungsfreie Zeit des 5. Semesters	Mündliche Prüfung
Tierschutz und Ethologie		Während des 5. Semesters	Studienbegleitende Klausur (90 Minuten)
Tierseuchenbekämpfung	und	Vorlesungsfreie Zeit des 8. Semesters	Mündliche Prüfung
Infektionsepidemiologie			
Radiologie		Vorlesungsfreie Zeit des 7. Semesters	Mündliche Prüfung
Virologie		Vorlesungsfreie Zeit des 7. Semesters	Mündliche Prüfung